

# Statuten

## Verein für Informatik im Gesundheitswesen (VIG)

Stand vom 23. Juni 2003

### Inhaltsverzeichnis:

I	Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	2
II	Mitgliedschaft.....	3
	1. Gründungsmitglieder.....	3
	2. Beobachterstatus .....	3
	3. Aufnahme.....	3
	4. Mitgliedschaftspflichten .....	3
	5. Austritt.....	4
	6. Ausschluss .....	4
III	Organisation.....	4
	1. Vereinsversammlung.....	4
	2. Vorstand.....	5
	3. Revisoren .....	6
	4. Arbeitssitzungen und Konferenzen.....	6
IV	Finanzen .....	6
	1. Mitgliederbeiträge.....	6
	2. Haftung .....	7
V	Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins.....	7
VI	Schlussbestimmungen .....	7

## I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1. Unter dem Namen „Verein für Informatik im Gesundheitswesen (VIG)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachfolgend Verein genannt.

Art. 2. Der Verein ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation (NPO). Sitz des Vereins ist St.Gallen.

Art. 3. Der Verein hat zum Zweck:

- a) Koordination von strategischen Informatikfragen, die im Gesundheitswesen von übergreifender Bedeutung sind;
- b) Unterstützung eines wirtschaftlichen und qualitativ hoch stehenden Einsatzes von Informatikmitteln in den Institutionen des Gesundheitswesens im Kanton St.Gallen durch Ausnutzen von Synergien;
- c) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Informatikinvestitionen;
- d) Schaffen von Transparenz über laufende und geplante Informatikvorhaben.

Art. 4. Zur Erreichung seiner Zielsetzungen kann der Verein insbesondere folgende Aktivitäten entfalten:

- a) Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen mit konkreten Projekten;
- b) Erarbeiten von Empfehlungen, technischen Richtlinien und Standards, Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen zu aktuellen Informatikproblemen;
- c) Veröffentlichung von Mitteilungen;
- d) Förderung des Aufbaus und Pflege eines Informationssystems zu Themen aus der Informatik im Gesundheitswesen;
- e) Durchführung von Tagungen zu aktuellen Themen;
- f) Information über und Vermittlung von Seminaren zur gezielten Weiterbildung der Mitglieder;
- g) Beteiligung an nationalen und internationalen Kongressen und Mitwirkung in Arbeitsgruppen;
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

## II Mitgliedschaft

Art. 5. Die Mitgliedschaft steht allen an Fragen zur Informatik im Gesundheitswesen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins anerkennen und sie zu fördern bereit sind. Juristische Personen bezeichnen namentlich ihre Vertretung und eine Stellvertretung.

### 1. Gründungsmitglieder

Art. 6. Die Gründungsmitglieder sind:

- a) Spitalverbund Versorgungsregion 1 (KSSG, Rorschach)
- b) Spitalverbund Versorgungsregion 2 (Altstätten, Grabs, Walenstadt)
- c) Spitalverbund Versorgungsregion 3 (Uznach)
- d) Spitalverbund Versorgungsregion 4 (Flawil, Wattwil, Wil)
- e) Bürgerspital St.Gallen
- f) Stiftung Ostschweizer Kinderspital
- g) Kanton St.Gallen vertreten durch
  - Gesundheitsdepartement
  - Kant. Psych. Dienste Sektor Nord
  - Kant. Psych. Dienste Sektor Süd
  - Kantonale Laboratorien (IKMI, IKCH und KAL)
  - Berufsschulen im Gesundheitswesen (inkl. KSSG und Kinderspital)

### 2. Beobachterstatus

Art. 7. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen im Beobachterstatus ohne Stimmrecht bezeichnen.

### 3. Aufnahme

Art. 8. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der Stimmenden über die Aufnahme.

### 4. Mitgliedschaftspflichten

Art. 9. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Anerkennung dieser Statuten und der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b) Aktive Mitarbeit im Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- c) die vom Verein erlassenen Empfehlungen, und Richtlinien und Standards sowie die von ihm getroffenen Vereinbarungen mit Dritten sind zu beachten und im eigenen Verantwortungsbereich zu vertreten;
- d) regelmässige Teilnahme an den vereinbarten Terminen und Vereinsaktivitäten;
- e) durch den Verein erarbeitete Entscheidungsgrundlagen und Anträge müssen den Geschäftsleitungen fristgerecht unterbreitet werden.
- f) Pflicht zur Information und Transparenzschaffung über die laufenden und geplante Informatikvorhaben.

## 5. Austritt

Art. 10. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftlich begründete Erklärung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens per Ende 2005.

Art. 11. Die austretenden Mitglieder sind für rückständige Jahresbeiträge und laufende Verpflichtungen haftbar.

Art. 12. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 6. Ausschluss

Art. 13. Mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen kann die Vereinsversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) den Vorschriften dieser Statuten oder den Beschlüssen des Vereins wiederholt zuwiderhandelt;
- b) das Ansehen des Vereins wiederholt beeinträchtigt;
- c) die Mitgliedschaftspflichten auch nach wiederholter Mahnung nicht erfüllt.

## III Organisation

Art. 14. Die Organe des Vereins sind

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

### 1. Vereinsversammlung

Art. 15. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Art. 16. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.

Art. 17. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden, sofern die Vereinsgeschäfte dies erfordern, durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmen einberufen.

Art. 18. Die Einladung mit der schriftlichen Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen.

### **Aufgaben**

Art. 19. Der ordentlichen Vereinsversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Verbindlichkeitserklärung von Richtlinien und Standards im Rahmen der bestehenden Grundvereinbarungen und Globalkreditverträge

- c) Abnahme des Jahresberichtes und Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Änderungen des Stimmrechts
- j) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- k) Änderungen der Statuten
- l) Auflösung des Vereins.

Geschäfte nach Art 19 lit. b müssen Angaben zu den Kostenfolgen und deren Finanzierung enthalten.

### ***Stimmrecht, Beschlussfassung***

Art. 20. Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Mitglieder in Abhängigkeit ihrer Grösse zusätzliche Stimmen erlangen.

Art. 21. Das Stimmrechtsverhältnis ist in einem Anhang geregelt.

Art. 22. Die schriftliche Stimmabgabe und Stellvertretung sind zulässig.

Art. 23. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Für die Geschäfte h), i), k) und l) nach Art. 19 erfolgt die Beschlussfassung nach absolutem Mehr.

Art. 24. Ein Protokoll mit allen Beschlüssen wird den Mitgliedern und zusätzlich den zuständigen Geschäftsleitungen zugestellt. Innert zehn Arbeitstagen nach Eintreffen können die Geschäftsleitungen der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Beschlüsse beim Vorsitzenden des Vorstandes Einspruch einreichen. Reichen mindestens drei (3) Geschäftsleitungen fristgerecht Einspruch ein, so hat dies Vetocharakter. Durch den Vorstand ist innert Monatsfrist über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Solange keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, erlangt der entsprechende Beschluss keine Wirkung.

Art. 25. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern alle Mitglieder abstimmen und keine Enthaltungen vorliegen.

## **2. Vorstand**

Art. 26. Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 27. Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter aus:

- a) Somatische Akutspitäler (Grundversorgung, Bürgerspital, Kinderspital)
- b) Zentrumsversorgung (Spitalregion St.Gallen Rorschach)
- c) Psychiatrische Dienste
- d) Zentrale Dienste (Laboratorien, Schulen)
- e) Gesundheitsdepartement

## **Aufgaben**

Art. 28. Der Vorstand führt die Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt den Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen.

Art. 29. Im einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Konferenzen nach Bedarf
- b) Beauftragung von Dritten
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- d) Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Jahresrechnung
- e) Der Vorstand kann bei Bedarf Richtlinien und Empfehlungen erlassen. Diese müssen den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 30. Für rechtsverbindliche Unterschriften zeichnen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

### **3. Revisoren**

Art. 31. Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins wird von zwei Revisoren vorgenommen.

### **4. Arbeitssitzungen und Konferenzen**

Art. 32. Für die einmalige oder regelmässige Behandlung besonderer Fragen organisatorischer oder technischer Art können Arbeitssitzungen und Konferenzen organisiert werden. Der Vorstand beschliesst über die Unterstützung dieser Sitzungen aus dem Vereinsvermögen.

## **IV Finanzen**

Art. 33. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Gesellschaftsaktivitäten
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Kapitalerträge des Vereinsvermögens
- e) Zweckgebundene Sonderbeiträge für konkrete Einzelaufträge

### **1. Mitgliederbeiträge**

Art. 34. Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen mindestens Fr. 1000.--, aber höchstens Fr. 5'000.-- je Stimmrecht. Die konkrete Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird jeweils durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

## **2. Haftung**

Art. 35. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins**

Art. 36. Anträge auf Änderung der Statuten können von jedem Mitglied mindestens fünf Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Änderung muss im Wortlaut den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Art. 37. Statutenänderungen bedürfen zwei Drittel aller Stimmenden.

Art. 38. Der Verein kann nur durch schriftliche Zustimmung von zwei Drittel aller Stimmen aufgelöst werden. Die Mitglieder entscheiden in der gleichen Weise über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

## **VI Schlussbestimmungen**

### ***Mitteilungen***

Art. 39. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich an die im Anhang 2 erwähnten Adressen. Werden Mitteilungen mittels E-Mail-Dienste des Kommunikationsnetzes St.Gallen (KOMSG) übertragen, gelten sie als schriftliche Zustellung.

Art. 40. Die Mitglieder werden verbindliche E-Mail-Adressen austauschen. Im Falle einer Veränderung der verbindlichen Post- oder E-Mail-Adresse wird jedes Mitglied dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen.

### ***Inkraftsetzung***

Art. 41. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 23. Januar 2003 in Kraft.